



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 30 März 2023

## **Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen** **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Städteverband SSV dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Abzug für die Berufskosten bei unselbständigen Erwerbstätigen umfasst im geltenden Recht die Fahrtkosten und die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. Neu sollen unselbständig erwerbstätige Personen sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern zwischen einer pauschalierten oder einer effektiven Geltendmachung der Berufskosten wählen können. Damit sollen Verzerrungen bei der Wahl der Arbeitsform abgebaut und der administrative Aufwand sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei den Steuerbehörden reduziert werden.

### **Allgemeine Einschätzung**

Eine Mehrheit unserer Mitglieder begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Pauschalabzugs für die Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen, insbesondere auch die Zielsetzung der Vorlage, eine steuerliche Neutralität der Arbeitsformen sowie eine Reduktion des administrativen Aufwandes für die Steuerpflichtigen und Steuerbehörden erreichen zu wollen. Eine Minderheit weist aber gleichzeitig daraufhin, dass die vorgesehene Einführung eines Pauschalabzugs in einem Spannungsverhältnis zum Gewinnungskostenbegriff steht. Gemäss diesem sind Berufskosten bei der Einkommenssteuer von Bund und Kantonen steuerlich absetzbar, wenn die Kosten für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang damit stehen. Eine Pauschalierung



kann daher zu einer Begünstigung gewisser Personen- und Berufsgruppen führen. Das Ziel der Vorlage, eine steuerlich neutrale Behandlung der Arbeitsformen sowie die Reduktion des administrativen Aufwandes ist aber klar höher zu gewichten.

Unsere Mitglieder begrüßen es zudem, dass der Bundesrat eine aufkommensneutrale Umsetzung bei der direkten Bundessteuer anstrebt. Sie weisen gleichzeitig daraufhin, dass insbesondere die kantonale Umsetzung entscheidend für finanzielle Auswirkungen in den Städten sein wird. Die vorliegende Vorlage weist zudem verschiedene Schwachstellen auf, welche wir etwas näher erläutern möchten:

### **Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt**

Mit dem vorgelegten Entwurf soll in Art. 26 Abs. 1 lit. b DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG der Abzug für notwendige Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort gesetzlich verankert werden. Dabei sieht der Entwurf weder eine zeitliche Beschränkung dieses Abzugs noch die Begrenzung des Abzugs auf einen Maximalbetrag vor. Auch wird die Geltendmachung dieses Abzugs an keine Voraussetzung wie die Unzumutbarkeit einer Rückkehr an den Wohnort geknüpft. Der Städteverband ist der Ansicht, dass für die gesetzliche Verankerung eines unbeschränkten Wochenaufenthalterabzugs angesichts sich stetig verbessernder Mobilitätslösungen (insbes. Entwicklung der Elektromobilität und Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes) sowie der Entwicklung hin zu neuen Arbeitsformen wie Remote Office oder Homeoffice kein Raum besteht. Mit der Möglichkeit des Abzugs der Kosten für die Unterkunft am Arbeitsort erfolgt im Ergebnis eine indirekte finanzielle Subventionierung des Haltens faktischer Zweitwohnungen, welche zur Verschärfung der bereits heute akuten Wohnungsnot in den Ballungszentren führt.

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis gelten jene Auslagen als Gewinnungskosten, die durch die Erzielung von Einkommen verursacht werden und deren Vermeidung für die steuerpflichtige Person unzumutbar ist. Dabei werden zum Abzug praxisgemäss jene Kosten zugelassen, die objektiv notwendig sind, um die betreffenden Einkünfte zu erzielen. Der Entscheid für einen Wochenaufenthalt ist in der Regel zur Erzielung des Einkommens nicht notwendig, sondern wird vielmehr meist aus rein privaten Gründen wie der persönlichen Bequemlichkeit (fehlende Bereitschaft zum Pendeln) oder der fehlenden Bereitschaft zur Verlegung des Wohnsitzes an den (steuerlich oftmals unattraktiveren) Arbeitsort gefällt. Häufig ist ein derartiger Entscheid auch durch die kulturellen und gesellschaftlichen Anreize am Arbeitsort motiviert, welche so von den betroffenen Personen genutzt werden können, ohne dass diese sich am Steueraufkommen und damit an den Infrastrukturkosten zu beteiligen hätten. Gemäss dem vom Bundesrat in Auftrag gegebenem Bericht «Mögliche Neuregelung der Berufskosten von unselbständig Erwerbenden (2021)» könnten die Kosten für die Unterkunft am Arbeitsort in der Anfangsphase nach Aufnahme der Tätigkeit als beruflich bedingt qualifiziert werden. Wird hingegen der Wohnort danach beibehalten, so sind die Mehrkosten eher Lebenshaltungskosten, die keinen Abzug mehr rechtfertigen. Unsere Mitglieder fordern daher eine Begrenzung auf zwei Steuerperioden nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit am Wochenaufenthaltsort.



Die vorgelegte Regelung zum Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt setzt nicht voraus, dass der Verbleib am Arbeitsort zur Ausübung des Berufs notwendig oder eine tägliche Rückkehr an den Wohnort unzumutbar ist und öffnet damit den Anwendungsbereich für den Abzug zunächst einmal für sämtliche Fälle, in denen Mehrkosten für eine Unterkunft am vom Wohnort abweichenden Arbeitsort entstehen. Dies auch im Gegensatz zur heute geltenden Regelung von Art. 9 Abs. 1 BKV, welche dem Kriterium der «Notwendigkeit» dergestalt Rechnung trägt, dass sie den Anwendungsbereich für den Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt auf jene Fälle beschränkt, in denen Steuerpflichtige am Arbeitsort bleiben und dort übernachten «müssen». Daran vermag auch die im Entwurf von Art. 26 Abs. 1 lit. b DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG vorgesehene Beschränkung der Mehrkosten auf die «notwendigen» Mehrkosten einer Unterkunft am Arbeitsort nichts zu ändern, beschränkt sich die Beurteilung der Notwendigkeit von im Zusammenhang mit dem Wochenaufenthalt stehenden Mehrkosten für eine Unterkunft am Arbeitsort doch praxisgemäss auf die Frage, ob die für die Unterkunft am Arbeitsort anfallenden Mietkosten dem ortsüblichen Vergleich standhalten. Dabei gelten als notwendige Kosten die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer oder eine Einzimmerwohnung, wohingegen darüber hinausgehende Kosten im Regelfall nicht mehr als notwendig angesehen werden.

Die vorgesehene voraussetzungslose gesetzliche Implementierung eines Abzugs für auswärtigen Wochenaufenthalt stellt im Vergleich zu den heutigen Regelungen eine nicht zu vertretende Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Abzugs dar. Da der vorgelegte Entwurf darauf verzichtet, das Kriterium der Notwendigkeit des Verbleibs am Arbeitsort bzw. der Unzumutbarkeit einer täglichen Rückkehr an den Wohnort als Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Abzugs gesetzlich zu implementieren, dürfte der Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt (und damit auch der doppelte Verpflegungskostenabzug) grundsätzlich erst einmal jeder Person offenstehen, die neben dem Wohnsitz über eine Unterkunft am Arbeitsort verfügt, und dies ganz unabhängig von der Distanz zum Arbeitsort. Bereits vor diesem Hintergrund kann die vorgelegte Regelung zum Wochenaufenthalt weder steuersystematisch noch inhaltlich überzeugen.

### **Streichung Abzug für die Mehrkosten der Verpflegung**

Abschliessend sprechen sich unsere Mitglieder dafür aus, den Abzug für die Mehrkosten der Verpflegung inskünftig nicht mehr unter den Berufskostenbegriff zu subsumieren. Diesem Abzug lag ursprünglich der Gedanke zu Grunde, dass die aus beruflichen Gründen ausserhalb des Wohnsitzes eingenommenen Mahlzeiten im Vergleich zu den am Wohnsitz eingenommenen Mahlzeiten Mehrkosten verursachen, was angesichts der geänderten Lebensgewohnheiten und modernen Verpflegungsmöglichkeiten heute nicht mehr zwingend der Fall ist, sondern vielmehr ins Belieben jedes Einzelnen fällt. Ein Verzicht auf diesen Abzug würde überdies administrative Vereinfachungen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die steuerpflichtigen Personen und die Steuerbehörden mit sich bringen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband